

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HPN High Performance Networking IT GmbH, A-3430 Tulln, Rudolf-Buchinger-Straße 22a "

I Geltung der Geschäftsbedingungen

II Vertragsabschluss, Zustandekommen des Vertrages

III Die Vertragsparteien

IV Dauer und Beginn des Vertrages

V Leistungsumfang

VI Entgeltregelungen: Entrichtung und Neuberechnung von Entgelten

VII Sicherheitsleistung und Vorauszahlung

VIII Sonstige Rechte und Pflichten

IX Störungsfälle, Entstörung

X Zugang von Erklärungen, weitere Anzeigepflichten

XI Datenschutz und Datensicherheit

XII Gewährleistung

XIII Besondere Bestimmungen für Firewalls

XIV Auflösung aus wichtigem Grund / Sperre

XV Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag

XVI Haftung

XVII Bestimmungen von Domains

XVIII Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

XIX Entgelte nach Aufwand

XX Rechtsnachfolge

XXI Schlussbestimmungen

XXII Software- AGB für den Verkauf und Lieferung von Organisations- Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten.

I. Geltung der Geschäftsbedingungen

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der **HPN High Performance Networking IT GmbH** (nachfolgend "HPN") gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die von HPN gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend "Auftraggeber") erbracht werden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn HPN dies ausdrücklich und - bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (nachfolgend "KSchG") - schriftlich bestätigt hat. Fremde Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie diesen AGB entsprechen.
2. HPN weist ausdrücklich darauf hin, dass eventuelle Erfüllungsgehilfen nicht die Vollmacht besitzen, mündliche Individualvereinbarungen zu treffen oder abzuändern.
3. Wird mit HPN ein Vertragsverhältnis geschlossen, so gelten die AGB mit den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und den Zahlungs- / Entgeltbestimmungen den integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses zwischen HPN und dem Auftraggeber.
4. Werden nach Vertragsabschluss Zusatz- oder Änderungsaufträge zugesandt, gelten ebenfalls die AGB von HPN.
5. Es gelten - sofern dies in den AGB nicht anders vereinbart ist - die allgemeinen Lieferbedingungen die vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, in der aktuellen, jeweils geltenden Fassung.
6. Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, diesen wurde schriftlich zugestimmt. Die AGB des Anbieters gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden vom Anbieter Leistungen vorbehaltlos erbracht werden.
7. Die jeweils gültige Fassung der AGB liegt bei HPN zur Einsichtnahme auf.

II Vertragsabschluss, Zustandekommen des Vertrages

1. Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und HPN kommt zustande, sobald der vom Auftraggeber erteilte Auftrag von HPN schriftlich, online, per eMail oder per Telefax angenommen wurde.
2. Sämtliche Angebote von HPN sind immer freibleibend.

3. Erfolgt die Annahme des Auftrages durch HPN nicht ausdrücklich, sondern durch Lieferung an die vom Auftraggeber bekannt gegebene Anschrift oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung etwa der Eröffnung des Internet-Zuganges oder Bekanntgabe von User-Login und Passwort oder Errichtung eines Web-Space, so gilt der Vertrag mit diesem Zeitpunkt als zu Stande gekommen. Als Beginn des Fristenlaufs gilt in diesem Fall der Monatserste nach Beginn der Leistungserbringung. Ausgenommen ist dabei das Rücktrittsrecht nach §3 oder §5e KSchG.

III Die Vertragsparteien

1. HPN ist berechtigt, sämtliche notwendigen Angaben über Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers, sowie über seine Identität durch Vorlage amtlicher Dokumente wie Meldezettel oder Lichtbildausweis und Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis einzufordern.

2. Auftraggeber von HPN kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.

3. HPN ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Auftraggeber zu fordern. Der Auftraggeber hat auch auf Verlangen von HPN eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben. Der Auftraggeber weist eine inländische Bankverbindung nach. HPN behält sich vor, alle Angaben des Auftraggebers und seine Kreditwürdigkeit zu überprüfen.

4. HPN ist insbesondere dann nicht verpflichtet ein Vertragsverhältnis mit einem Auftraggeber in folgenden Fällen zu begründen:

- Der Auftraggeber minderjährig ist.
- Die Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt, z.B. Sachwalters etc.
- Der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder im Verzug ist.
- Der Auftraggeber gibt trotz Verlangen von HPN keine inländische Zahlungsstelle und Zustelladresse bekannt.
- Wurde im Jahr davor ein Vertragsverhältnis von HPN beendet wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten beendet, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen.
- Der Auftraggeber beantragt einen außergerichtlichen Ausgleich oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Vor- oder Konkursverfahren. Wird eine Gesamtexekution über den Auftraggeber eröffnet oder bewilligt, oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen. Oder wenn der Auftraggeber keine inländische Bankverbindung nachweist oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist.
- Es besteht der begründete Verdacht, dass der Auftraggeber den Telekommunikationsdienst oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet oder diese bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat.
- Der Auftraggeber macht unrichtige oder nicht vollständige Angaben.
- Es besteht der begründete Verdacht, dass die Leistungen von HPN überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem Ablehnungsgründe nach diesen Punkten vorliegen.

5. Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen fernmeldebehördlichen Bewilligung oder einer anderen behördlichen Genehmigung trägt der Auftraggeber die Verantwortung, mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung. Dies gilt ebenso für die Einholung für, falls erforderlich, privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter. Diesbezüglich haftet der Auftraggeber HPN gegenüber für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

6. HPN ist berechtigt den Vertragsabschluss entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung gemäß § 8 dieser AGB abhängig zu machen und die Inanspruchnahme von Leistungen durch den Auftraggeber in den ersten vier Monaten eines Vertragsverhältnisses zu beschränken.

7. Eine allenfalls erforderliche Vergütung des Vertrages etwa durch das Gebührengesetz 1957 trägt der Auftraggeber und ist ebenso verpflichtet, die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

IV Dauer und Beginn des Vertrages

1. Die Mindestvertragsdauer für die Internet-Produkte von HPN beträgt 12 Monate, sofern keine andere Vertragslaufzeit vereinbart wurde. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, falls dieser nicht 3 Monate vor Vertragsende schriftlich per eingeschriebenen Brief gekündigt wurde.
2. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung.
3. Die Mindestvertragsdauer kann mit HPN schriftlich vereinbart werden, der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Vereinbarung im Falle einer Kündigung nachzuweisen.
4. Jahreszahlung: Bei Jahreszahlung beträgt die Mindestdauer zwölf Monate– sofern keine andere Dauer des Vertrages vereinbart wurde, der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern keine schriftliche Kündigung drei Monate vor Ende des Vertrages per eingeschriebenen Brief erfolgt ist.
5. Eine Kündigung ist erst nach Ablauf der Mindestvereinbarungsdauer von 12 Monaten wirksam.

V Leistungsumfang

1. Die jeweilige Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergibt den Umfang der vertraglichen Leistungen, den sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen. Wird der Leistungsumfang nach Vertragsabschluß etwa einer Produktgruppe erweitert, so wird der Auftraggeber hiervon nicht extra benachrichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und wenn vorgesehen, kommt der Auftraggeber in den Genuss des erhöhten Leistungsumfanges. In Fällen des Punkte „Sicherheitsleistung und Vorauszahlung“ dieser AGB kann HPN Inanspruchnahme von Leistungen durch den Kunden beschränken.
2. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist HPN berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Telekommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen.
3. HPN hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhafte Verzögerung zu beheben.
4. Der Leistungsumfang für Softwareprojekte wird in diesen AGB gesondert beschrieben.

VI Entgeltregelungen: Entrichtung und Neuberechnung von Entgelten

1. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Entgeltsbestimmungen von HPN. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Auftrag angeführten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälligen Versandkosten.
2. Die im Auftrag oder der Bestellung angeführten Preise basieren auf
 - Personalkosten
 - Strom- und Energiekosten
 - Raumkosten
 - Gebühren und Steuern
 - Zusammenschaltungs- und Leitungskosten
 - Telekom-Leitungskosten, u.a.

Verändern sich die Kosten wesentlich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung, der Erbringung der Leistung, so kann der vereinbarte Preis durch HPN entsprechend angepasst werden. Eine Erhöhung des Entgelts darf bei den Kunden jedoch nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluß zu erbringen sind.

3. Preisänderungsrecht: HPN behält sich ein jederzeitiges und sofortiges Preisänderungsrecht gegenüber Unternehmen vor, wenn es zu einer ungewöhnlich hohen Abfrage von bei HPN liegenden Websites des Auftraggebers oder zu ungewöhnlich hohen Datentransfers bei unlimitierten Zugängen des Auftraggebers kommt, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche und vorbehaltlich des Rechts zur vorzeitigen Vertragsauflösung. HPN wird dem Auftraggeber die Preisänderung bekannt geben; der Auftraggeber kann binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung die Vertragsauflösung erklären, ansonsten gilt die Preisänderung als vereinbart. Im Falle der Vertragsauflösung durch den Auftraggeber gilt „Datenschutz / Punkt2 “.

4. Der Auftraggeber gibt alle erforderlichen Erklärungen für die Form der Zahlungsabwicklung ab und wiederholt sie auf Verlangen. Sämtliche erforderlichen Informationen sind HPN bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist für die reibungslose Abwicklung der Bankeinzugszahlung verpflichtet. Daraus erwachsende Spesen, insbesondere für den Fall mangelnder Kontodeckung sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Wird mit dem Auftraggeber kein Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren vereinbart, so ist HPN berechtigt, für jede Rechnung ein Zahlscheinentgelt zu verlangen.

5. Sobald HPN über eine Zahlung verfügen kann, gilt eine Zahlung als geleistet. Wurde es nicht anders vereinbart gelten die Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte ab dem Tag, an dem die Leitung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats oder der Rechnungsperiode anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte gemeinsam vorgeschrieben werden können. Ist eine Jahreszahlung vorgesehen, sind die Grundentgelte und sonstige monatlichen Entgelte für ein Vertragsjahr im Voraus zu bezahlen.

6. Grundsätzlich erfolgt die Bezahlung nach Erbringung der Leistung. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind auf Verlangen von HPN im Voraus zu bezahlen.

7. Die Bezahlung wird prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Spätestens sieben Werktage nach Rechnungserhalt muss der Rechnungsbetrag auf dem, von HPN angegebenem Konto gutgeschrieben sein. In Fällen von Punkt „Sicherheitsleistung und Vorauszahlung“ dieser AGB kann HPN eine kürzere Frist festlegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen.

8. Online-Rechnungen: Erklärt sich der Auftraggeber bereit, seine Rechnungen online selbst abzuholen, sendet HPN die Rechnungen nicht nochmals gesondert zu. Sollte der Kunde seine Rechnungen selbst online ab, ohne mit HPN die Zusendung der Rechnungen gegen Kostenersatz vereinbart zu haben, sind die Zahlungen mit Verrechnungstermin fällig.

9. Verrechnungstermine: Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung und laufende verbrauchsunabhängige Kosten quartalsmäßig – bezogen auf das Vertragsjahr – im Vorhinein verrechnet werden. Wird eine Zahlung nicht mittels Originalbeleg und ohne Angabe der richtigen Verrechnungs- oder Rufnummer geleistet, so tritt die schuldbefreiende Wirkung erst mit Zuordnung zur richtigen Verrechnungsnummer ein und ist vom Kunden ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten.

10. Zahlungsverzug: HPN kann im Fall von Zahlungsverzug sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen. Zur jeweiligen Fälligkeit sind Verzugszinsen in Höhe von 12% zumindest jedoch 3% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Verzugsbeginn exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu verrechnen, sofern HPN nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. Vorprozessuale Kosten etwa Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten können von HPN in Rechnung gestellt werden. Wurden Rabatte oder Boni gewährt, so sind diese mit dem termingerechneten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt. HPN behält sich vor, weitere Ansprüche wegen Zahlungsverzuges geltend zu machen.

11. Der Auftraggeber kann HPN nur Gegenansprüche aufrechnen, sofern diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

12. Liefer- und Leistungsverzögerungen: Erfolgt aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen eine Liefer- und Leistungsverzögerung hat HPN die vereinbarten Fristen und Termine nicht zu vertreten. Ereignisse, welche die Leistung von HPN wesentlich erschweren können sein: Störungen im Leitungsnetz im Bereich von Kommunikationsdienstleistungsfirmen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, behördliche Anordnungen, Aussperrung, Streik, etc. auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von HPN oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern auftreten.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche HPN die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen HPN die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

Es erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten bei Ausfällen von Diensten, wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von HPN liegenden Störung.

13. Rechte des Auftraggebers, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückhaltungsrechte sind ausgeschlossen.

14. Einwendung gegen von HPN gestellte Entgeltforderungen: Einwendungen haben binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei HPN einzulangen, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. HPN überprüft aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zu Grunde gelegten Faktoren und hat anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. Dabei ist HPN berechtigt, zunächst ein standardisiertes Überprüfungsverfahren anzuwenden. In diesem Fall kann der Auftraggeber binnen einem Monat nach Zugang der aufgrund des Überprüfungsverfahrens ergehenden Entscheidung schriftlich weitere Überprüfungen verlangen. Lehnt HPN die

Einwendungen endgültig ab oder trifft binnen vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen, oder im Fall des Verlangens nach weiteren Überprüfungen, keine endgültige Entscheidung, so hat der Auftraggeber binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist den Rechtsweg zu bestreiten. Andernfalls gilt die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt. HPN trifft keine Nachweispflicht für einzelne Vermittlungsdaten, soweit HPN aufgrund technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit keine Vermittlungsdaten gespeichert hat. Hat HPN aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Vermittlungsdaten gelöscht, so trifft HPN keine Nachweispflicht.

HPN weist den Auftraggeber auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hin. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der genannten Fristen bleiben unberührt.

15. Partnerprovisionen: Zur Auszahlung von Partnerprovisionen ist HPN erst nach vertragsgemäß geleisteter Zahlung der Entgelte durch den vom jeweiligen Partner vermittelten Auftraggeber verpflichtet. Die zu zahlenden Partnerprovisionen werden jeweils zum darauf folgenden Quartalsende fällig.

16. Entgeltforderungen anderer Betreiber: Die Entgeltforderungen anderer Betreiber welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über die zusätzliche Leistung dem Auftraggeber auf Rechnung von HPN vorgeschrieben werden, etwa die Entgeltforderungen der Telekom Austria AG stehen Entgeltforderungen von HPN gleich.

17. Neuberechnung von Entgelten: Wird bei der Überprüfung der Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Auftraggebers ausgewirkt haben könnte und die richtige Höhe der Entgeltforderung lässt sich nicht ermitteln, so ist eine pauschale Festsetzung der Verbindungsentgelte vorzunehmen - unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände. Als Grundlage für die Neuberechnung der Verbindungsentgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in folgender Reihenfolge herangezogen:

- Verbindungsentgelte des Vorjahres bei gleichem Verrechnungszeitraum
- der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei vorher gehenden Verrechnungszeiträume
- der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume.

18. Stehen die genannten Verrechnungszeiträume nicht zur Verfügung, ist der Durchschnitt der Verbindungsentgeltes der vorhandenen Zeiträume heranzuziehen, ist auch dies nicht möglich, ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.

VII Sicherheitsleistung und Vorauszahlung

1. Erscheint die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten durch den Auftraggeber gefährdet und ist eine Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden, ist HPN berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen.

2. Diese Voraussetzungen sind gegeben wenn:

- der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt
- das Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder Gesamtexekution über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder bewilligt wird
- die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

3. Die Sicherheitsleistung kann durch Bankgarantie eines innerhalb der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder durch Barerlag erfolgen.

VIII Sonstige Rechte und Pflichten

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Jede Nachrichtenübermittlung welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Sittlichkeit gefährdet, ist verboten. Jede Nachrichtenübermittlung, welche gegen österreichische oder internationale Rechtsnormen verstößt, ist verboten. Ebenso ist jede grobe Belästigung oder Verhängstigung anderer Benutzer untersagt.

2. HPN in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf folgende Vorschriften und Gesetze in der geltenden Fassung hin:

- Pornografiegesetz Bundesgesetzblatt 1950/97
- Verbotsgesetz vom 8.5.1945 StGBI
- und sämtliche einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist.

3. Jugendschutz: Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten.

4. Telekommunikationsgesetz: Der Auftraggeber nimmt weiters die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes BGBl 1997, in der geltenden Fassung und die darin festgelegten Pflichten der Inhaber von Endgeräten zur Kenntnis. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der einschlägigen fernmelderechtlichen Normen sowie sämtlicher anderer gesetzlicher Bestimmungen.

5. Beeinträchtigung Dritter: Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt oder für HPN oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist.

6. Verboten sind demnach:

- unerbetenes Werben und Spamming, dh. aggressives Direct-Mailing via eMail
- jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Obszönitäten, Drohungen, Belästigungen oder Schädigung anderer Internet-Teilnehmer
- wenn der Auftraggeber einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz überproportionalen Datentransfer aufweist
- wenn Einzelplatz- Wählleistungsaccounts – PPP- sowie PPTP-Verbindungen – mehrfach nutzen lässt und/oder diese einen überproportionalen Datentransfer aufweisen.

7. Der Auftraggeber übernimmt gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften, sowie jegliche sonst einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.

8. HPN trifft keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich HPN anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Erhält HPN Nachricht von Spamming durch Kunden anderer Provider, so kann HPN berechtigt und zum Schutz der eigenen Auftraggeber verpflichtet sein, den Datentransfer zu Kunden anderer Provider vorübergehend zur Gänze zu unterbinden.

9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, HPN zur Gänze schad- und klaglos zu halten, falls HPN durch die Auftraggeber in Verkehr gebrachten Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich berechtigter Weise in Anspruch genommen wird, insbesondere durch

- Privatanklagen wegen übler Nachrede (§ 111 StGB)
- Beleidigung (§ 115 StGB)
- Kreditschädigung (§ 152 StGB)
- durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Markengesetz, dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
- wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB)

Wird HPN entsprechend in Anspruch genommen, steht ausschließlich HPN die Entscheidung zu, wie HPN darauf reagiert. Der für den Inhalt verantwortliche Auftraggeber – außer in grobem Verschulden von HPN – kann dabei nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

10. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, bei sonstigem Schadenersatz, HPN unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird bzw. er auf sonstige Weise Gesetzesverstöße bemerkt. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Einhaltung von Lizenzbestimmungen bei der Nutzung fremder Software, sowie zur Geheimhaltung von Passwörtern samt Haftung bei Nichteinhaltung verpflichtet.

11. Der Auftraggeber ist für sämtliche Aktivitäten, die von seinem Anschluss ausgehen verantwortlich, unabhängig vom Verschulden. Der Auftraggeber hält HPN für sämtliche entstehenden Schäden schad- und klaglos, dies insbesondere in Hinblick auf zu zahlende Strafen welcher Art auch immer und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung.

12. Nimmt der Auftraggeber zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung von HPN die benötigte Hardware, so bleibt diese Eigentum von HPN. Der Auftragnehmer schützt die Hardware vor unsachgemäßer Behandlung und schädlichen Einflüssen und bewahrt diese sorgfältig auf. Im Falle einer fernmündlichen Diebstahls- oder Verlustanzeige ist diese schriftlich nachzubringen.

13. Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen fernmeldebehördlichen Bewilligung oder einer anderen behördlichen Genehmigung ist mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung der Auftraggeber verantwortlich. Ebenso gilt dies für die Einholung für falls erforderlich, privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter. Diesbezüglich haftet der Auftraggeber HPN gegenüber für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

14. Mangels ausdrücklicher anders lautender Vereinbarung ist für die Einholung einer - allenfalls erforderlichen fernmeldebehördlichen Bewilligung oder einer anderen behördlichen Genehmigung der Auftraggeber verantwortlich. Das gleiche gilt auch für die Einholung für - allenfalls erforderliche privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter. Diesbezüglich haftet der Auftraggeber HPN gegenüber für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

15. Für eine allenfalls erforderliche Vergebührung des Vertrages etwa durch das Gebührengesetz 1957 verpflichtet sich der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen. Er entrichtet insbesondere die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben.

IX Störungsfälle, Entstörung

1. HPN bemüht sich, die Dienste im Rahmen der Möglichkeiten störungsfrei anzubieten. Besonders im Bereich der Funktechnologie wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Technologie doch zu Störungen kommen kann und HPN aufgrund dieser Technologie keine Gewährleistung übernehmen kann.

2. Der Auftraggeber hat Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich HPN anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen.

3. Die Behebung von Störungen am Anschluss innerhalb der in der für die gegenständliche Leistung in maßgeblichen Leistungsbeschreibungen genannten Regelentstörungszeit beginnt HPN ohne schuldhaftes Verzögerung. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt HPN gegen besonderes Entgelt und jeweils nach Vereinbarung durch.

4. Entsteht HPN ein Schaden, wenn HPN zu einer Störungsbehebung gerufen und festgestellt wird, dass entweder keine Störung vorliegt oder die Störung nicht von HPN zu vertreten ist, hat der Auftraggeber den entstandenen Schaden zu ersetzen.

5. Ist die Störungsursache vom Auftraggeber zu vertreten und wird HPN zur Störungsbehebung aufgefordert, so sind die von HPN erbrachten Leistungen sowie daraus erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen. Siehe dafür die Entgeltregelungen dieser AGB.

6. Verzögert der Auftraggeber die Durchführung der Entstörung, so bewirkt dies kein Freiwerden von der Pflicht zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

X Zugang von Erklärungen, weitere Anzeigepflichten

1. Änderungen des Namens oder der Bezeichnung unter welcher der Auftraggeber in den Betriebsunterlagen von HPN geführt wird, sowie jede Änderung der Anschrift, jede Verlegung des Wohnungs- oder Firmensitzes, der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit und jede Änderung der Rechtsform, der Firmenbuchnummer und der Bank- und Kreditkartenverbindung hat der Auftraggeber sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung an HPN schriftlich weiterzuleiten.

2. Wird die Änderung der Anschrift nicht bekannt gegeben und gehen dem Auftraggeber daher an die von ihm zuletzt bekannt gegebene gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von HPN – etwa Kündigung oder Erledigung im Einwendungsverfahren – nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von HPN gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, sofern sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

3. Erklärungen die nicht bescheinigt wurden gelten innerhalb von Österreich mit dem zweiten Werktag – montags bis freitags – nach Übergabe der postalischen Beförderung als zugestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist keine oder spätere Zustellung nach. Die Zustellfiktion wie oben angeführt bleibt hiervon unberührt.

4. Übermittlung mittels elektronischer Medien: Stimmt der Auftraggeber zu, können auch rechtlich bedeutsame Erklärungen von HPN mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

XI Datenschutz und Datensicherheit

1. Aufgrund des Telekommunikationsgesetzes – TKG – sind die Mitarbeiter von HPN zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet. Sie unterliegen dem Fernmeldegeheimnis gemäß §88 TKG und den Geheimhalteverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt ebenfalls der Geheimhaltungspflicht. Jedoch Routing- und Domaininformationen müssen weitergegeben werden.

2. HPN ist nicht verpflichtet, bzw. berechtigt, für den Auftraggeber bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzt bestimmte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. Der Auftraggeber nimmt dies zur Kenntnis. Werden solche Daten nicht innerhalb einer Woche abgerufen, so kann HPN keine Gewähr für die weitere Abrufbarkeit übernehmen. Der Auftraggeber trägt daher selbst Sorge für das regelmäßige Abrufen seiner Daten.

3. Personenbezogene Stammdaten: Folgende Stammdaten des Auftraggebers und Teilnehmers werden von HPN gespeichert:

- akademischer Grad
- Vorname, Familienname
- Geburtsdatum
- Firma
- Adresse
- eMail-Adresse
- Telefon- und Telefaxnummer
- Branche, Berufsbezeichnung
- Anfragedatum
- Zahlungsmodalitäten
- Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses
- andere vom Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses und von Dritten im Rahmen der Überprüfung der Identität, Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers HPN zur Kenntnis gebrachte personenbezogene Daten

4. Die Verarbeitung der Stammdaten erfolgt automationsunterstützt. Soweit für die Abrechnung dienlich, werden auch Ermittlungsdaten gespeichert.

5. Löschung: Jedoch löscht HPN spätestens nach sieben Jahren nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche die personenbezogenen Daten. Die Löschung erfolgt nicht, wenn eine Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist. Im Sinne der Bestimmungen des TKG gespeicherte Vermittlungsdaten werden binnen sechs Monaten nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gelöscht. Im Falle von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten binnen sechs Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gelöscht.

6. Personenbezogene Vermittlungsdaten, welche für die Herstellung von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind, dürfen von HPN gespeichert werden. HPN kann im gesetzlichen Rahmen eine Access-Statistik führen. Diese Daten können Source- und Destination-IP, aber auch sämtliche anderen Logfiles im Rahmen des § 93 TKG sein und bis zur Klärung offener Entgeltsfragen im notwendigen Umfang gespeichert werden. Besonders dürfen diese Daten auch zum Schutz der eigenen Rechner und von Dritten gespeichert werden. Weiters dürfen diese Daten zur Behebung technischer Mängel verwendet werden. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, aber auch sämtliche Inhalts- oder sonstige Auftraggeberdaten werden außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Erfordernisse oder der Notwendigkeiten eines Internetknotens zu betreiben, nicht weitergegeben.

7. Der Auftraggeber nimmt jedoch zur Kenntnis, dass HPN gemäß § 89 TKG verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO teilzunehmen.

8. Der Auftraggeber gestattet HPN die Aufnahme seiner Namen bzw. Firma in eine Referenzliste.

9. Mit Zustimmung des Auftraggebers werden Stamm- und Vermittlungsdaten im Sinne des § 93 Abs. 4 TKG für Marketing und Werbezwecke für Dienste von HPN verwendet.

10. Inhaltsdaten werden im Rahmen des § 95 TKG gespeichert und unmittelbar nach Erbringung der Leistung gelöscht.

11. Datensicherheit: HPN unternimmt alle dem Stand der Technik entsprechenden, marktüblichen und erprobten Maßnahmen, um die gespeicherten Daten zu schützen, sofern diese Maßnahmen technisch möglich und zumutbar sind. Werden die gespeicherten Daten von einem Dritten auf rechtswidrige Art in seine Verfügungsgewalt gebracht oder weiter verwendet, dann haftet HPN nur dann, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zur Inanspruchnahme einer Leistung notwendige Codes geheim zu halten - etwa persönliche Identifikationsnummer / Pincode oder Kennwort. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Daten nicht auf einem von HPN überlassenen Schreiben zu vermerken oder gemeinsam aufzubewahren. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Auftraggeber den Code unverzüglich zu ändern oder unverzüglich HPN damit zu beauftragen.

13. Nimmt ein unberechtigter Dritter die Leistungen von HPN unter Verwendung von Benutzerdaten in Anspruch, so haftet der Auftraggeber für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen der Meldung des Auftrages zur Änderung des Passwortes bei HPN.

XII Gewährleistung

1. HPN erbringt die vereinbarten Leistungen sonstiger Dienstleistungen wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc. an beigestellter Hardware und Software in dem Ausmaß, das unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Dabei übernimmt HPN keine Gewähr, dass mit den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers erfüllt werden.
2. Gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von HPN.
3. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von HPN entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Einvernehmlich werden Wandlung oder Preisminderung ausgeschlossen. Werden Reparaturen oder Änderungen von Dritten vorgenommen, erlischt die Gewährleistung.
4. Ansprüche von Gewährleistung setzen voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert angezeigt hat.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht anders vereinbart, sechs Monate. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Auftraggeber die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin HPN den Mangel angezeigt hat.
6. Von der Gewährleistung ausgeschlossenen Mängel:
 - Mangel durch nicht von HPN bewirkte Anordnung und Montage
 - dies gilt nicht, wenn HPN trotz Anzeige des Mangels seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist, sofern die Selbstmontage durch den Auftraggeber oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Auftraggeber oder Dritte erfolgte.
 - Mangel durch ungenügende Einrichtung
 - Mangel durch Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen
 - Mangel durch Überbeanspruchung über die von HPN angegebene Leistung
 - Mangel durch unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien
 - Mängel, die auf vom Auftraggeber bestelltes Material zurückzuführen sind
7. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

XIII Besondere Bestimmungen für Firewalls

1. Prinzipiell geht HPN mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, wenn Firewalls/VPN-virtual private network aufgestellt und/oder betrieben und/oder überprüft wurden. HPN weist den Auftraggeber jedoch darauf hin, dass eine absolute Sicherheit zu 100% und voll Funktionstüchtigkeit von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann.
2. Haftung: Für Nachteile die dadurch entstehen, dass beim Auftraggeber installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, haftet HPN nicht.
3. Bei Verbrauchergeschäften gelten diesbezüglich nachfolgende Besonderheiten: Die Haftung von HPN für Sachschäden ist nur bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. HPN kann sich Austausch einer mangelhaften Sache gegen eine mängelfreie in angemessener Frist befreien bei gewährleistungsrechtlichen Ansprüchen aus Sachlieferung auf Vertragsaufhebung oder Preisminderung.

XIV Auflösung aus wichtigem Grund / Sperre

1. Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung einerseits, bloße Dienstunterbrechung bzw. Abschaltung andererseits, liegt im freien Ermessen von HPN.
2. Ist das Verhalten des Auftraggebers oder ihm zurechenbare Personen nicht zumutbar oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar, ist HPN zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. – Abschaltung berechtigt. Die Berechtigung besteht:
 - Bei Säumigkeit der Zahlungen durch den Auftraggeber, trotz Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung auf schriftlichem oder elektronischem Weg
 - Der Auftraggeber beantragt einen außergerichtlichen Ausgleich oder wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs- Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
 - Wenn der Auftraggeber gegen sonstige wesentliche Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB verstößt.
 - Wenn HPN Bedenken bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers hat und dieser trotz Aufforderung durch HPN weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung oder Weiterführung der Leistung eine taugliche

Sicherheit erbringt.

- Wenn der Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis HPN vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte.
- Wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird
- Wenn der Datentransfer oder der vom Auftraggeber in Anspruch genommene Speicherplatz bzw. pauschal verrechneter Netzzugang, überproportionalen Datentransfer aufweist.
- Wenn der Nutzer wiederholt gegen die Netiquette verstößt, gegen allgemein akzeptierte Standards der Netzbenutzung oder der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von HPN überwiegend durch einen Dritten im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen.
- Wenn der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betragsmäßiger Absicht missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden.
- Wenn HPN Kenntnis von Tatsachen erhält, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses laut diesen AGB gerechtfertigt hätten und diese noch von Bedeutung sind.
- Wenn die Höhe des laufenden Verbindungsentgeltes das Kreditlimit des Auftraggebers, welches sich zunächst aus der durchschnittlichen Höhe der Verbindungsentgelte vergleichbarer Auftraggebergruppen desselben Tarifmodells und anschließend aus der durchschnittlichen Höhe der bisherigen Verbindungsentgelte des Auftraggebers errechnet, um mehr als das Doppelte übersteigt.
- Wenn der Auftraggeber keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle mehr besitzt.
- Der Kunde seine Geschäftsfähigkeit oder Rechtsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters etc.) vorlegen kann.

3. Die Kosten, welche durch die Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung bzw. Sperre einerseits sowie durch eine allfällige Entsperrung andererseits entstehenden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. -Abschaltung, die aus einem Grund, der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind, erfolgen, lassen den Anspruch von HPN auf das Honorar für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Im Falle der Vorauszahlung ist HPN daher berechtigt, bereits erhaltene Dienstleistungsentgelte zu behalten.

5. Schadenersatz: Wenn der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von HPN zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe des von HPN nachweisbar entstandenen Aufwandes. Mindestens jedoch fallen 20% des vereinbarten Nettoentgelts an. Das Recht auf Geltendmachung eines übersteigenden Schadenersatzes durch HPN bleibt unberührt. Das richterliche Mäßigungsrecht ist bei Unternehmergeschäften ausgeschlossen.

6. Löschung der Daten: Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund immer wird der Auftraggeber ausdrücklich darauf verwiesen, dass HPN zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Das Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten kann daher durch HPN erfolgen. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Aus der Löschung kann der Auftraggeber daher keinerlei Ansprüche HPN gegenüber ableiten, zumal § 95 (1) TKG die Speicherung von Inhaltsdaten nur kurzfristig erlaubt, sofern dies aus technischen Gründen erforderlich ist

7. Sobald die Gründe für die Durchführung einer Sperre entfallen und der Auftraggeber die Kosten der Sperre unter Wiedereinschaltung ersetzt hat, ist die Sperre am nächstfolgenden Werktag, frühestens jedoch binnen 24 Stunden aufzuheben. Eine vom Auftraggeber zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

8. Wenn der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung über einen vereinbarten Zeitraum von HPN nicht eingehalten wird, ist das Vertragsverhältnis für den Auftraggeber kündbar. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls dieser Mangel auf eine Unterversorgung des Standortes des Anschlusses zurückzuführen ist und der Auftraggeber diesen Mangel bei Vertragsabschluss kannte oder kennen musste oder die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

9. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers: Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers beendet das Vertragsverhältnis. Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche, welche ab der Konkurseröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember nicht als Werktage gelten, ab Konkurseröffnung einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Auftraggeber unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

10. Tod des Auftraggebers: Der oder die Rechtsnachfolger des Auftraggebers sind verpflichtet den Tod des Auftraggebers unverzüglich HPN anzuzeigen. Sollte nicht binnen zwei Wochen, nach dem HPN vom Tod des Auftraggebers in Kenntnis gesetzt wurde, ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragen, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Auftraggebers. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Auftraggebers bis zur Kenntnis des Todes durch HPN angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

XV Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag

1. In der jeweiligen Leistungsbeschreibung ist die maximale Frist angegeben, innerhalb der, ein Anschluss betriebsfähig bereitzustellen oder zu entstören ist. Im Übrigen sind Leistungsfristen und Termine nur dann gegenüber Unternehmern als Auftraggeber verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.

2. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn HPN im Lieferverzug ist, der auf grobes Verschulden von HPN zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist welche mindestens zwei Wochen betragen muss. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

3. HPN ist zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die Leistung, aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, nicht betriebsfähig bereitgestellt werden kann und der Auftraggeber eine von HPN gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. Der Auftraggeber ersetzt in diesem Fall die Aufwendungen von HPN für bereits durchgeführte Arbeiten, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.

4. Bei Verschulden des Auftraggebers für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt, hat der Auftraggeber mindestens ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen.

5. Im Falle des Rücktritts sind bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen, unbeschadet der Schadenersatzansprüche von HPN. Vorprozessuale Kosten sind eingeschlossen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von HPN erbrachte Vorbereitungshandlungen. HPN steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

XVI Haftung

1. Die angebotenen Dienste werden von HPN unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit angeboten. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haftet HPN nur für Schäden, sofern HPN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangener Gewinn, verloren gegangene Daten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht von HPN ist, soweit zwingendes Recht dem nicht entgegen steht, für jedes Schaden verursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit Euro 10.000,00, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 75.000,00 beschränkt.

2. Für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldebehördliche Bewilligung oder andere behördliche Genehmigungen oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter entstehen, übernimmt HPN keine Haftung für Schäden.

3. HPN haftet nicht für Inhalte, Vollständigkeit, Richtigkeit etc. übermittelter oder abgefragter Daten, die über HPN erreichbar sind.

4. HPN betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Die Gewähr übernimmt HPN jedoch nicht dafür, dass die Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

5. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen

6. Der Auftraggeber haftet für Entgeltforderungen, die durch Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, soweit er dies innerhalb seiner Einflussphäre zu vertreten ist.

7. Der Auftraggeber darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten, sofern das, ausschließlich Konzessionsinhabern im Rahmen deren Konzession zustehendes Recht, konzessionspflichtige Telekommunikationsdienste zu erbringen, nicht verletzt wird. Bei ständiger und alleiniger Benutzung eines Anschlusses oder bei ausschließlicher Inanspruchnahme einer Leistung durch Dritte haften diese nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen neben dem Auftraggeber für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche als Gesamtschuldner. Der Auftraggeber kann die ständige und alleinige Benutzung eines Anschlusses durch Dritte HPN anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten HPN

übermitteln.

XVII Bestimmungen von Domains

1. HPN vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Domaininhabers, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für Domain-Adressen (wie z.B. .com, .net, .org, .info, .biz) von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle eingerichtet.

2. Sofern nicht anders vereinbart, fungiert HPN hinsichtlich der von der Registrierungsstelle verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle.

3. HPN übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit einer Domain und erwirbt oder vergibt daher keine Rechte an der Domain-Bezeichnung. Hinsichtlich der Domain treffen HPN auch keinerlei Verpflichtungen, insbesondere ist HPN nicht zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Domainnamens verpflichtet. Hinsichtlich der Führung und Einrichtung der Domain besteht ein Vertragsverhältnis lediglich zwischen dem Domaininhaber und der Registrierungsstelle.

4. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass HPN insbesondere keinerlei Haftung dafür übernimmt, dass die Domain zu einem bestimmten Zeitpunkt registriert ist bzw. sein wird.

5. Das Abrechnungsdatum der Domain wird durch die Verwaltungsübernahme von HPN gegenüber der jeweils zuständigen Registrierungsstelle bestimmt. Im Falle einer Ummeldung, Andersmeldung oder ähnlichem werden an eine Registrierungsstelle geleistete Gebühren nicht von HPN rückvergütet, der Auftraggeber verzichtet diesbezüglich auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber HPN.

6. Die Beträge, die HPN an den Auftraggeber verrechnet, enthalten die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, sofern es nicht anders vereinbart wurde.

7. Domains, die nicht von HPN verwaltet werden, müssen direkt bei der jeweiligen Registrierungsstelle bezahlt werden. In diesem Fall verrechnet HPN dem Domaininhaber das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen und die Verwaltungsgebühr. Als Rechnungsadresse fungiert die Anschrift des Domaininhabers.

8. Die Verrechnung an Dritte wird nur nach schriftlicher Vereinbarung mit HPN über die jeweilige Domain gestattet. Der Domaininhaber verpflichtet sich HPN über sämtliche sich im Vertragsverhältnis zwischen ihm und der jeweiligen Registrierungsstelle ergebenden Änderungen/Neuerungen (wie etwa neue Zustelladresse, Namensänderung, Weitergabe der Domain, etc.) unverzüglich per Brief oder Fax zu unterrichten.

9. Für allfällige aus Verletzung dieser Verpflichtung ergebende Mehraufwendungen wie z.B. Bearbeitungsgebühr für die Umstellung und Rückverrechnung, wird der Domaininhaber HPN vollkommen schad- und klaglos halten.

10. Bei Nichtbezahlung der Verwaltungsgebühr zur Sperrung bzw. Verweigerung beantragter Änderungen ist HPN berechtigt.

11. Der Vertrag des Domaininhabers mit der Registrierungsstelle endet erst, wenn der Vertrag mit HPN aufgelöst wird. Der Domaininhaber hat den Vertrag mit der Registrierungsstelle daher nicht eigens bei der Registrierungsstelle zu kündigen, wenn er den Vertrag mit HPN aufgelöst hat, vielmehr wird in diesem Fall die Registrierungsstelle von der Kündigung durch HPN in Kenntnis gesetzt.

12. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen von nic.at – abrufbar unter <http://www.nic.at> – gelten bezogen auf die Domänen, bzw. die Vertragsbedingungen der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Auf Wunsch sendet HPN die allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Registrierungsstelle zu.

13. HPN ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Domaininhaber erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird HPN diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

14. Die Registrierung von Domains auf Kunden-DNS-Server zu vermitteln, obliegt nicht in der Verpflichtung von HPN, sondern im freien Ermessen von HPN. HPN behält sich vor, Bestellungen auf fremde DNS-Server nur mit schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und HPN zu tätigen. HPN ist zur Verweigerung von Domainbestellungen berechtigt im Falle unrichtiger, ungültiger oder rechtswidriger Angaben des Auftraggebers.

15. HPN behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten bei Nichteinhaltung der handelsüblichen Wartezeiten, die durch fehlende oder nicht zugesandte Daten oder Vollmachten an HPN auftreten. Eine erneute Wiederaufnahme des Vertrages ist wie eine Neubestellung zu behandeln.

16. HPN übernimmt keinerlei Haftung für die von der jeweiligen Domainverwaltungsstelle gegenüber dem

Domaininhaber übernommenen Vertragspflichten.

XVIII Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. HPN behält sich vor, Änderungen der AGB vorzunehmen, diese sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die jeweils gültige, aktuelle Fassung der AGBs werden auf der Website von HPN unter <http://www.hpn.at> kundgetan.
2. Werden Änderungen der AGB und der Entgelte vorgenommen, werden diese schriftlich per eMail dem Auftraggeber mitgeteilt.
3. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen einlangend nach Aussendung der Mitteilung schriftlich per eMail den Vertrag mit Wirksamwerden der Änderung kündigt.
4. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls die Änderungen nicht zum Nachteil des Teilnehmers erfolgt oder Entgelte gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden.
5. Die Kündigung wird wirkungslos, falls sich HPN innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Teilnehmer auf die Änderung zu verzichten.
6. Gegenüber Verbrauchern sind Änderungen der AGB zulässig, wenn die Änderungen dem Verbraucher zumutbar sind, besonders wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Gegen Änderungen der AGB kann der Verbraucher binnen vier Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die Änderung widersprechen, andernfalls gelten die geänderten AGB als von ihm akzeptiert. HPN weist den Verbraucher auf dieses Widerspruchsrecht und die beim Unterbleiben des Widerspruchs eintretenden Rechtsfolgen hin.
7. HPN ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihrer Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

XIX Entgelte nach Aufwand

1. Wurde keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt, erfolgt die Berechnung der Entgelte nach Aufwand und für die Berechnung der erwachsenden Kosten gilt Folgendes: Die erwachsenden Kosten umfassen

- Die Kosten für das Material
- Die Arbeitskosten
- Den Verwaltungszuschlag
- Die Transportkosten

2. Berechnung der Kosten: Die erwachsenden Kosten inkludieren auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag von HPN von Dritten geleistet werden – Unternehmerleistungen. Die Kosten für verwendetes Material werden aufgrund der handelsüblichen Preise berechnet. Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Diese Einheitssätze werden aufgrund der ausgezahlte Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnnebenkosten ermittelt. Die Zuschläge für Überzeit, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden sowie Nachtarbeitsstunden werden gesondert berechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Für die Berechnung des Verwaltungszuschlags liegen die Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes zugrunde. Für die Beförderung von Material und der technischen Einrichtung werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

XX Rechtsnachfolge Rechte und Pflichten von HPN aus diesem Vertrag können voll inhaltlich ohne Zustimmung des

Auftraggebers an Dritte mit, für den Übergeber Schuld befreiender Wirkung, übertragen werden. Der Übergeber wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten von HPN entfaltet die Rechtswirkung der §§ 1409 ABGB und 25 HGB. Festgehalten wird, dass die abgeschlossenen Verträge im Übrigen von der Übernahme des Vertrages unberührt bleiben.

XXI Schlussbestimmungen

1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
2. Für diese AGB und die Verträge von HPN und dessen Durchführung gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtstand ist Neulengbach.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.
5. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Auftraggebers haben schriftlich zu erfolgen.
6. HPN ist ermächtigt, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit Schuld befreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden. Davon abweichend gilt für Verbrauchergeschäfte: HPN ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
7. Der Auftraggeber hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Auftraggeber zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

XXII Software– AGB für den Verkauf und Lieferung von Organisations- Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten.

1. Diesen Bestimmungen liegen die Empfehlungen vom Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung sowie dem Bundesgremium des Maschinenhandels Bundesberufsgruppe Büromaschinenhandel, zugrunde.
2. Es gelten sämtliche Punkte der AGB von HPN die hier nicht nochmals angeführt sind.
3. Leistung und Prüfung Gegenstand eines Auftrages kann sein:
 - Ausarbeitung von Organisationskonzepten
 - Global- und Detailanalysen
 - Erstellung von Individualprogrammen
 - Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen
 - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 - Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
 - Einschulung des Bedienungspersonals
 - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
 - Telefonische Beratung
 - Programmwartung
 - Erstellung von Programmträgern
 - Sonstige Dienstleistungen
4. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
5. Bei individuell von HPN erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei HPN, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
6. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens 2 Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von zwei Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.
7. Etwas auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer schriftlich zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.
8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

9. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers aufgelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

10. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

11. Lizenzierte Software von Dritten: Bei der Lieferung von Software mit der Bestellung lizenzierte Software von Dritten bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software. Für Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" klassifiziert ist, wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen. Für vom Auftraggeber abgerufene Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die von HPN nicht erstellt wurde, kann keinerlei Gewähr übernommen werden. Der Auftraggeber hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Auftraggeber HPN vor Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen des Auftraggebers zur Gänze schad- und klaglos.

12. HPN übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftragsgebers genügt, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde, oder in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl mit anderen Programmen und unter allen Systemkonfigurationen zusammenarbeitet, oder dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Bei Unternehmerngeschäften ist die Gewährleistung auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

13. Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Nutzung der Dienstleistungen von HPN durch Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HPN

14. Werden von HPN gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Auftraggeber nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, der der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. All dies gilt nicht, falls unteilbare Leistungen iSv § 918 Abs 2 ABGB vorliegen.